

Satzung des Kreissenorenrats Tübingen e.V. i.d.F. vom 27.11.2024

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Kreissenorenrat Tübingen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister Stuttgart unter der Nr. VR 380421 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist die Dachorganisation der in Bezirks-, Orts-, und Stadtseniorenräten zusammengefassten, auf dem Gebiet der Seniorenarbeit im Landkreis Tübingen tätigen Seniorenclubs, Senioren-Begegnungsstätten, Heimbeiräte, Fördervereine auf dem Gebiet der Altenhilfe, sowie sonstige Vereine, Vereinigungen und Einrichtungen, die Aufgaben für ältere Menschen erledigen.
- (2) Der Verein nimmt seine Aufgaben aus sozialer Verantwortung wahr. Er vertritt die Interessen älterer Menschen im Kreisgebiet.
- (3) Der Verein arbeitet unabhängig und ist parteipolitisch neutral und konfessionell offen.
- (4) Der Verein versteht sich als ein Organ der Information, der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustauschs auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.
- (5) Der Verein will die Öffentlichkeit sowie gesellschaftlich und politisch bedeutsame Institutionen für die Themen älterer Menschen sensibilisieren und an Lösung mitarbeiten.
- (6) Der Verein wirkt auf die Bildung von Bezirks-, Orts-, und Stadtseniorenräten hin. Er unterstützt und fördert deren Arbeit.
- (7) Der Verein kann selbst Beratungsangebote und Dienstleistungen erbringen, die der Förderung der Selbstbestimmung im Alter dienen. Dazu gehören alle Aufgaben, die das Leben und Wohnen, die Begegnung, die Pflege, die Gesundheit und die Mobilität unterstützen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind Kooperationen mit Kommunen und anderen Trägern von Dienstleistungen, die die Altenhilfe fördern, möglich.
- (8) Der Verein unterstützt und fördert das bürgerschaftliche Engagement von Seniorinnen und Senioren und ihrer Zu- und Angehörigen.
- (9) Der Verein ist Mitglied des Landessenorenrats Baden-Württemberg e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, der Wohlfahrtspflege, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen sind erstattungsfähige Auslagen, wie z. B. Reisekosten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (7) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (6) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (9) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtliche Beschäftigte einzustellen, soweit die Finanzierung gewährleistet ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins sind alle gewählten und alle kraft Amtes berufenen Vorstandsmitglieder des Vereins.
- (2) Auf Antrag können Mitglied werden
 - a. Seniorenclubs, Senioren-Begegnungsstätten, Heimbeiräte, Fördervereine auf dem Gebiet der Altenhilfe, sowie sonstige Vereine, Vereinigungen und Einrichtungen, die Aufgaben für ältere Menschen erledigen;
 - b. Bezirks-, Stadt-, und Ortsseniorenräte;
 - c. Kreisorganisationen, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit, Beratung und Betreuung der älteren Generation tätig sind;
 - d. natürliche Personen.
- (3) Anträge auf eine Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (5) Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt bzw. durch Ausschluss.

- (6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 5 Deckung der Ausgaben

Der Verein bestreitet seine finanziellen Verpflichtungen aus

- a. öffentlichen Zuschüssen und Spenden
- b. Einnahmen aus Dienstleistungen
- c. Mitgliedsbeiträgen, über deren Erhebung bzw. die Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet

§ 6 Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Mitgliedern durch Wahl und aus Mitgliedern kraft Amtes.
 - a. Mitglieder durch Wahl sind
 - der geschäftsführende Vorstand
 - bis zu sieben Beisitzer*innen
 - b. Mitglieder kraft Amtes sind
 - die Vorsitzenden der Bezirks-, Stadt- und Ortsseniorenräte, soweit sie rechtlich nicht selbstständig und Teil des Vereins sind
 - c. Beratende Mitglieder können sein:
 - Die Vorsitzenden der Bezirks-, Stadt- und Ortsseniorenräte, soweit sie rechtlich selbstständig sind
 - Zwei vom Landkreis Tübingen entsandte Vertreter*innen
 - Entsandte Seniorenbeauftragte der Kommunen
- (2) Der geschäftsführende Vorstand
 - a. besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens einem/einer bis maximal fünf stellvertretenden Vorsitzenden
 - b. bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(4) Darüber hinaus gilt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(5) Sie regelt

- a. Die Geschäftsverteilung im Vorstand
- b. Die Vertretungsberechtigungen
- c. Den Ablauf von Vorstandssitzungen
 - Präsenz und virtuell
 - Turnus
 - Einberufung
- d. Die Beschlussfassung

§ 8 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands im Amt.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder auf elektronischen Weg unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (3) Der Vorstand tagt entweder in Präsenz oder virtuell. Der/die Vorsitzende entscheidet über die Form der Sitzung. Die Entscheidung wird für jede Sitzung neu festgelegt und in der Einladung vermerkt. §9 Abs. (6) findet entsprechend Anwendung.
- (4) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies drei seiner Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung beantragen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter muss der/die Vorsitzende oder eine der Stellvertreter*innen sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Sitzung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Kreisseniorerats ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - b. Beschluss über den Anschluss an oder Austritt aus anderen Organisationen;
 - c. Festlegung der Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer*innen im Rahmen von § 7 Abs. (1) und § 7 Abs. (2);
 - d. Wahl der Mitglieder des Vorstands und Wahl von zwei Kassenprüfer*innen;
 - e. Abberufung des Vorstands;

- f. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Prüfberichts zur Kassen- und Rechnungsführung;
 - g. Entlastung des Vorstands;
 - h. Beschluss des jährlichen Haushaltsplans.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom Vorstand schriftlich, per Briefversand oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens, per Briefversand oder per E-Mail, folgenden Tag.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmer*innen müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Mitgliederversammlung gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die Übrigen erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 10 Bezirks-, Stadt-, und Ortsseniorenräte

- (1) Bezirks-, Stadt- und Ortsseniorenräte sind die Vertretung der auf ihrem Gebiet zusammengefassten Seniorenclubs, Senioren-Begegnungsstätten, Heimbeiräte, Fördervereine, sowie sonstige Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen. Sie sind Unterabteilungen des Vereins.

- (2) Die Bezirks-, Stadt- und Ortsseniorenräte haben einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen, bis zu sechs Beisitzer*innen, deren Zahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (3) Der Vorstand des Bezirks-, Stadt- und Ortsseniorenrats wird von der Mitgliederversammlung des jeweiligen Gebiets, für das er zuständig ist, entsprechend § 9 gewählt.
- (4) Für die Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten die für den Kreisseniorerrat geltenden Bestimmungen.
- (5) Der Vorstand des jeweiligen Bezirks-, Stadt- und Ortsseniorenrats beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a. im meinungsbildenden Erfahrungsaustausch die Richtlinien für die Aufgaben des Seniorenrats;
 - b. die Beschlussfassung über den jährlich aufzustellenden Haushaltsplan und die Verteilung der Finanzmittel;
 - c. den Jahresabschluss; die Zahlen des Abschlusses sind bis 30.04. des Folgejahres dem Vorstand des Kreisseniorerats zu übermitteln.
- (6) Sofern sich für die Aufgaben eines Bezirks-, Stadt- und Ortsseniorenrats eigenständige Vereine bilden, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Satzung.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 12 Fachlicher Beirat

Der Vorstand kann einen fachlichen Beirat berufen, der ihn bei Entscheidungen, die besondere fachliche Kompetenz erfordern unterstützt. Der Beirat besteht aus drei bis fünf Personen mit fachspezifischer Expertise zu relevanten Themen der Seniorenarbeit (z.B. Sicherheit, Leben und Wohnen im Alter, Pflege und Sorge im Quartier, Seniorennetzwerke)

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskunft nach Artikel 15 der Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO),
 - b. Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- e. Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO,
 - g. Beschwerde nach Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO und Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeiter*innen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Für die Vergabe von Zuschüssen ist der Verein befugt, bestimmte personenbezogene Daten an die zuständigen Stellen zu übermitteln. Übermittelt werden lediglich die zwingend notwendigen persönlichen Daten. Der Verein achtet darauf, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Tübingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Liquidation ist Sache des Vorstands.

Tübingen, den 27.11.2024